



14.10.2014

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Vollzeitpflege
Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege entsprechend den als Anlage beigefügten Richtlinien für den Landkreis Waldshut anzupassen.

Sachverhalt:

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Jugendhilfe in Pflegefamilien untergebracht sind, werden laufende Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) nach § 39 Abs. 5 SGB VIII entsprechend den Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend u. Soziales (KVJS) und der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg gewährt. Diese Leistungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins jährlich fortgeschrieben.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können daneben einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Seit 1996 werden solche einmaligen Leistungen auf Grundlage einer „Empfehlung eines Entscheidungsrahmens für einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege“ der (damaligen) Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern gewährt. Die Anwendung der Empfehlung wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.1996 beschlossen.

Die damals im Leistungskatalog festgelegten Beträge wurden seither nicht mehr fortgeschrieben. Für eine entsprechende Anpassung wird es auch keine Empfehlung der Kommunalen Landesverbände mehr geben. Aus diesem Grund sind viele Jugendämter in Baden-Württemberg dazu übergegangen, die bisherigen Empfehlungen selbst fortzuschreiben bzw. auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Um in diesem Bereich für die Pflegefamilien auch im Landkreis Waldshut bedarfsgerechte Leistungen anzubieten, erfolgte die Überarbeitung des Leistungskatalogs mit einer moderaten Anpassung der Beträge.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gehört – neben der Heimerziehung- zum klassischen Hilferpertoire der Jugendhilfe. Pflegefamilien bieten einen pädagogischen Rahmen, in dem gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der betroffenen Mädchen und Jungen vorhanden sind. Dabei beschränkt sich die Unterbringung nicht nur auf Kleinkinder. Auch für ältere Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf kann die Unterbringung bei besonders qualifizierten Pflegeeltern positive Entwicklungen in Gang setzen.

Die Pflegefamilien übernehmen mit der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe, der sie sich im täglichen Erziehungsalltag stellen. Dementsprechend sollten auch bedarfsgerechte Leistungen für die Pflegefamilien zur Verfügung gestellt werden. Der Leistungskatalog der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse aus dem Jahr 1996 wurde nunmehr an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Veränderungen sind in der Anlage dargestellt.

Finanzierung:

Im Haushalt 2015 sind für die Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse keine zusätzlichen Mittel eingeplant. Aufgrund leicht stagnierender Unterbringungen in Vollzeitpflege wird davon ausgegangen, dass die insgesamt eingeplanten Mittel in Höhe von 1.100.000,- € für die entstehenden Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Vollzeitpflegesätze sowie die Anpassung der einmaligen Leistungen ausreichen.

Anlagen:

Richtlinien über die Gewährung von einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege im Landkreis Waldshut